

## **Satzung** (Stand: 23.03.2023)

Seniorpartner in School - Landesverband Niedersachsen e.V. ist eine Gemeinschaft von Senior\*innen, die es als Aufgabe betrachten, sich für Kinder und Jugendliche in Schulen zu engagieren und dafür ihre Zeit, Erfahrungen und Fähigkeiten einbringen.

Sie sind regelmäßig an Schulen tätig, um durch Mediation die Schüler\*innen dabei zu unterstützen, Konflikte zu lösen.

Damit wollen sie dazu beitragen, in den Schulen Toleranz, Achtsamkeit und Rücksichtnahme zu fördern – als Vorbereitung auf ein demokratisches und friedliches Miteinander in einer pluralistischen Gesellschaft.

Die Senior\*innen werden dafür von Seniorpartner in School - Landesverband Niedersachsen e.V. zu Schulmediator\*innen weiter- und fortgebildet und in ausgewählten Schulen eingesetzt.

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein trägt den Namen Seniorpartner in School - Landesverband Niedersachsen e.V., nachfolgend der Verein genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.

### **§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Ziel des Vereins sind die Förderung

- der Erziehung und Bildung,
- der Jugend- und Altenhilfe,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- der Kriminalprävention,

insbesondere die Förderung der Konfliktkultur von Schülern und Schülerinnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder als Schulmediator\*innen in Schulen.

Den Senior\*innen soll damit die Möglichkeit geboten werden, sich bürgerschaftlich zu engagieren und ihre Lebenserfahrungen zum Wohl der Enkelgeneration und der Gesellschaft einzubringen und eine Brücke zwischen der jungen und der alten Generation zu bauen.

(2) Zweck und Ziel wird vom Verein insbesondere verwirklicht durch:

1. die Weiter- und Fortbildung von Senior\*innen zu Schulmediator\*innen,
2. die Organisation des Einsatzes der Schulmediator\*innen an Schulen,
3. die Anwendung der Mediation bei Konflikten der Schüler und Schülerinnen,
4. die Förderung der Konfliktfähigkeit und die Verbesserung des Sozialverhaltens der Schulkinder,
5. Gewaltprävention in Schulen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich, ethnisch sowie konfessionell ungebunden und erfüllt seine Aufgaben nach demokratischen Regeln.

(4) Der Verein ist Mitglied im Seniorpartner in School – Bundesverband e.V.

(5) Der Verein kann die Mitgliedschaft in Verbänden, Vereinen und Organisationen erwerben, die seine Zwecke und Aufgaben unterstützen und mit diesen zusammenarbeiten.

### **§ 3 Organisation und Aufbau**

(1) Der Verein unterhält an Orten, an denen Schulen durch den Einsatz von SiS-Schulmediator\*innen unterstützt werden, Regionalgruppen.

Der räumliche Zuschnitt sowie die räumliche Zuständigkeit der Regionalgruppen wird vom Vorstand des Seniorpartner in School - Landesverband Niedersachsen e.V. bestimmt.

(2) Die einer Regionalgruppe angehörenden Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Leitung sowie deren Vertretung.

(3) Die Regionalgruppenleitung ist Ansprechpartner\*in für die Mitglieder der Regionalgruppe und für den Vorstand. Sie koordiniert die Tätigkeiten der Regionalgruppe.

(4) Die Regionalgruppenleitung entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand und den Mitgliedern der Regionalgruppe über die Verwendung der von ihr eingeworbenen Gelder und Spenden.

(5) Die Regionalgruppe organisiert die Qualifizierung, Weiter- und Fortbildung, Praxisbegleitung und Supervision der Mitglieder der Regionalgruppe gemäß den Vorgaben eines einheitlichen Qualitätsstandards durch den Seniorpartner in School – Bundesverband e.V.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 77 AO)

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; **er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.**

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Tätigkeiten der Mitglieder für den Verein sind grundsätzlich ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Auslagen, die den Mitgliedern bei der Erfüllung von beauftragten vereinsbezogenen Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand beschließt auf Vorschlag der zuständigen Regionalgruppe über die Aufnahme von Mitgliedern.

(2) Für die Tätigkeit als Schulmediator\*in ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem Verein erforderlich.

(3) Von den Mitgliedern werden Jahresmitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Jahresmitgliedsbeitrag entsteht zu Beginn eines Jahres und ist spätestens am 01.04. jeden Jahres fällig.

(5) Bei Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb eines Jahres ist der Jahresbeitrag sofort fällig. Bei Ausscheiden aus dem Verein während eines Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrages.

(6) Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren erhoben.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung mit Austritt durch Kündigung,

2. durch Ausschluss aus dem Verein,

3. durch Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsende.

(3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten und durch ihr Handeln gegen die Interessen des Vereins verstoßen.

- (4) Ein Ausschlussverfahren ist einzuleiten, wenn der Vorstand oder ein Mitglied den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Der beabsichtigte Ausschluss ist der betroffenen Person vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Schriftliche Stellungnahmen der betroffenen Person sind der Mitgliederversammlung mit der Einladung zur Kenntnis zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Schlichtungsausschusses. Der Ausschluss ist unanfechtbar, wenn er nicht binnen eines Monats ab Bekanntgabe der Beschlussfassung angefochten wird.
- (5) Mitglieder können von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sie trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind. Ihnen ist mit der zweiten Mahnung die Möglichkeit einer Erklärung einzuräumen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Wurde eine Erklärung abgegeben, ist vor der Entscheidung über die Streichung der Schlichtungsrat zu hören. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung die Streichung zur Kenntnis.
- (6) Der Vorstand kann im Einzelfall den Erlass von Mitgliedsbeiträgen beschließen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt,
1. an Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben,
  2. Anträge zu stellen,
  3. Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten,
  4. den jährlichen Kassenbericht und den jährlichen Haushaltsplan zu erhalten,
  5. Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
1. Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins zu vertreten und zu unterstützen,
  2. die Satzung und die Geschäftsordnung zu beachten,
  3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten,
  4. schriftliche Vereinbarungen zu erfüllen,
  5. den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu entrichten.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlung sind:

- a) die Jahres-Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

(2) Mitgliederversammlungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordert.

(3) Die Ladungsfrist der Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen beginnend mit dem Absendetag der Einladung.

Die Einladungen werden per E-Mail, bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse auf dem Postweg versandt.

(4) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Sie sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(5) Versammlungsleiter\*in ist in der Regel die/der 1. Vorsitzende. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten kann von der Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Versammlungsleiter\*in gewählt werden.

(6) Die Jahres-Mitgliederversammlung gilt als ordentliche Mitgliederversammlung. Sie soll einmal jährlich im 1. Quartal stattfinden.

(6a) Abweichend von den gesetzlichen Vorgaben im Bürgerlichen Gesetzbuch kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungs-ort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(7) Die Jahres-Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl und Entlastung der Kassenprüfer\*innen,
3. Wahl des Schlichtungsausschusses,
4. Kenntnisaufnahme der Berichte des Vorstandes,
5. Kenntnisaufnahme des Berichts der Kassenprüfer\*innen,
6. Beschluss über den Kassenbericht,
7. Beschluss über Protokolle,
8. Beschluss des Haushaltsplans,
9. Beschlüsse über Anträge,
10. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
11. Festsetzung von Beiträgen,
12. Abwesende Kandidat\*innen können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt und zusätzlich schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

(8) Der Einladung zur Jahres-Mitgliederversammlung sind beizufügen:

1. die Tagesordnung,
2. das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, sofern es nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugestellt wurde,
3. der schriftliche Jahresbericht des Vorstandes,
4. der Kassenbericht,
5. der Bericht der Kassenprüfer\*innen
6. der Haushaltsplan

(9) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Sie sind allen Mitgliedern bekannt zu machen. Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

(10) Geheime Wahlen müssen stattfinden, wenn ein anwesendes Mitglied dieses beantragt. Geheime Abstimmungen sind erforderlich, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.

(11) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(12) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, auf ein Mitglied können bis zu drei Stimmen per Vollmacht übertragen werden.

(13) Beschlüsse werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(14) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(15) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Beschlusses.

(16) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern die Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(17) Die vorstehenden Regelungen sind – soweit nicht satzungsgemäß die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist – analog auf die Regionalgruppen anzuwenden.

### **§ 10 Vorstand**

(1) Der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart\*in und der/die Schriftführer\*in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer\*in nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der Kassenwart\*in vertretungsberechtigt sind.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

(3) Bei Ausscheiden oder dauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds muss die Wahl einer/eines Nachfolgers\*in erfolgen.

(4) Sollte ein Vorstandsmitglied dauernd verhindert sein oder vorzeitig sein Amt aufgeben, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied berufen, das kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen oder verhinderten Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl wahrnimmt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung ehrenamtlich tätige Mitarbeiter\*innen berufen.

(6) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Interessen des Vereins als Delegierte in den Mitgliederversammlungen des Seniorpartner in School – Bundesverband e.V. und in der Zusammenarbeit mit diesem.

### **§ 11 Zusammenarbeit von Vorstand und Regionalgruppen**

Der Vorstand hat die Regionalgruppenleitungen in allen wichtigen Angelegenheiten zu informieren, zu hören und diese mit ihnen abzustimmen. Dazu werden regelmäßige gemeinsame Konferenzen durchgeführt.

Die Aufgaben der Regionalgruppenleitungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

### **§ 12 Schlichtungsausschuss**

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren

gewählt werden. Zugleich werden 3 weitere Ersatzmitglieder berufen.

(2) Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Konflikten im

Vereinsleben vermittelnd tätig zu werden. Er soll zu einer

wirkungsvollen Vereinsarbeit und zu einer fürsorglichen

Berücksichtigung der Belange der einzelnen Mitglieder beitragen. Er ist

Mittler bei Meinungsverschiedenheiten und Problemen zwischen sämtlichen Mitgliedern,

insbesondere aber, wenn Schwierigkeiten zwischen Vorstand und Mitglied auftreten. Die Mitglieder

des Schlichtungsausschusses sollen zwischen den Parteien vermitteln und

Meinungsverschiedenheiten oder Streit schlichten.

(3) Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied oder auch vom Vorstand angerufen werden.

### § 13 Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Kassenprüfung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan enthält die Vorgaben für die Verwaltung der Finanzmittel.
- (3) Die Jahres-Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt vor der Jahresmitgliederversammlung durch mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die darüber einen Prüfbericht erstellen. Die Kassenprüfer\*innen berichten der Jahres-Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.

### § 14 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für die während ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Schäden und Sachverluste.

### § 14a Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Details hierzu ergeben sich aus der vom Vorstand festzulegenden Datenschutzordnung.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### § 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder **Aufhebung des Vereins** oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Seniorpartner in School Bundesverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.03.2023 geändert und ergänzt.